

SATZUNG

der Stadt Papenburg über die Sondernutzung an Stadtstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

in der Fassung vom [11.12.2013 \(Inkrafttreten 01.02.2014\)](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Sicherheitsleistung
- § 6 Haftung
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 9 Erlaubnisantrag
- § 10 Außenbestuhlung, Stehtische
- § 11 Werbeschilder, Werbeauslagen, Warenauslagen
- § 12 Plakatwerbung, Plakattafeln
- § 13 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen
- § 14 Widerruf und Versagung
- § 15 Ausnahmeregelungen
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Sondernutzungsgebühren
- § 18 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1388), hat der Rat der Stadt Papenburg am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an öffentlichen Ortsstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Papenburg.

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß des § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit § 7 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.

(3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden.

(4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern,
- b) die Lagerung von Materialien aller Art,
- c) Werbeanlagen aller Art,
- d) die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Kundenstoppnern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen,
- e) die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen bei Veranstaltungen,
- f) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
- g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- h) das Zurschaustellen von Tieren,
- i) Werbung mit Lautsprechern,
- j) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der lediglichen Werbung - kein Verkauf – politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts.

- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (7) Sonstige nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit nicht städtische Straßen betroffen sind, ist die vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss,

ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.

(5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsrechte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

(7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigten der Sondernutzung zu beachten sind.

§ 5 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt ist berechtigt von den Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn zu leisten. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung,

insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Die Sondernutzungsberechtigten haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung des früheren Flächenzustandes) aufrechterhalten. Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau beziehungsweise Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit, geräumt werden
- b) das Aufstellen von Abfallbehältern und –säcken auf den Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden
- c) das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens in den Abendstunden des Vortages
- d) die Veranstalter von festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung

- e) Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen
- f) alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen installiert werden; bewegliche Anlagen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen
- g) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä.
- h) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen
- i) das reine Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Aufbau eines Standes oder unter der Verwendung von standähnlichen Gegenständen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadt anzuzeigen
- j) stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.

(3) Sonstige nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers
- b) Ortsbezeichnung
- c) Art der Nutzung
- d) Zeitraum
- e) Umfang
- f) Größe der benötigten Fläche.

Zudem sind auf Anforderung eine maßstabgerechte Zeichnung, eine Beschreibung des Grundes der Sondernutzung sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und anderen Verkehrsteilnehmern Rechnung getragen wird, beizufügen.

(2) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Außenbestuhlung, Stehtische

(1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen erlaubt werden.

(2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen von mindestens 2,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Anlieger, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.

(3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.

(4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen.

(5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor den Fassaden aufgestellt werden.

(6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.

(7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.

(8) Sämtliche zur Außenbestuhlung gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

(9) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (zum Beispiel Märkte, Stadtfest, Braderie u.ä.) mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 11 Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen

(1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppnern, Werbesegeln, Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Werbeträger sind nur direkt vor den Fassaden des beworbenen Betriebes zulässig. Sie sollen eine Größe von 1,50 m² Ansichtsfläche nicht übersteigen.

(3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.

(4) Warenauslagen sind in der Regel direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen mindestens 2,50 m und in verkehrsberuhigten Bereichen von mindestens 3,50 m freigehalten wird. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Anlieger, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.

(5) Sämtliche Einrichtungen (Warenauslagen, Werbeschilder o.ä.) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

(6) Erlaubnisse für Werbeschilder, Werbeanlagen oder Warenauslagen können seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (zum Beispiel Märkte, Stadtfest, Braderie u.ä.) sofort widerrufen werden.

§ 12 Plakatwerbung, Plakattafeln

(1) Plakatwerbung ist im gesamten Bereich der Stadt unzulässig.

(2) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen. Die Zustimmung anderer Stellen und Behörden (zum Beispiel Straßenbaulastträger, private Eigentümer) ist zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

§ 13 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

(1) Plakatwerbung außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist unzulässig.

(2) Plakatwerbung zum Zweck von Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

(3) Plakatwerbung ist im Bereich von Kreisverkehrsanlagen, Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken, am Innenrand von Kurven sowie im verkehrsberuhigten Stadtmittebereich grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(5) Das Anbringen von Werbeträgern und Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen (zum Beispiel Ampeln) ist unzulässig.

(6) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum (zum Beispiel Lichtmasten) ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

- (8) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante der Plakatwerbung und Boden muss mindestens 2,50 m betragen und ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m muss immer eingehalten werden.
- (9) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen.
- (10) Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 14 Widerruf und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
 - c) städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erlaubnis entgegenstehen
 - d) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheitsleistungen und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 nicht leistet
 - e) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt
 - f) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde
 - g) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden
 - h) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt
 - i) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch Lärm)
 - j) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
 - k) die Sondernutzung sich in ein vorhandenes oder geplantes Nutzungs- oder Gestaltungskonzept nicht einfügt.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen
 - b) die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen

- c) städtebauliche oder konzeptionelle Gründe es erfordern
- d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet
- e) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde
- f) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann
- g) eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung (zum Beispiel Märkte, Stadtfest, Braderie o.ä.) vorliegt.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 9, 10, 11, 12 und 13 dieser Satzung zulassen.

§ 16 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17 Sondernutzungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren, für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Flächen über den Gemeingebrauch hinaus. Die Gebühren richten sich nach der [Sondernutzungsgebührensatzung](#) der Stadt Papenburg.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die §§ 61 NStrG und 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a) einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt

- d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
- e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält
- f) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Papenburg, den 11.12.2013

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister